

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

markklasse gelangten, steht es frei, die betreffenden Kinder die Primarschule ein weiteres Jahr besuchen zu lassen.“

II. Art. 34, Abs. 2, lautend:

„Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt. Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches oder bedeutendem Rückstand eines Schülers (Schülerin) in den Schulkenntnissen kann, respektive soll der Besuch der Alltagsschule für denselben über das sonst festgesetzte Alter hinaus verlängert werden“ wird gestrichen.

III. Die Revision tritt mit dem Schlusse des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

XVII. Kanton St. Gallen.

Primarschule und Sekundarschule.

I. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen.
(Vom 5. April 1932.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865,

verordnen:

I. Art. 26 der Schulordnung erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Schulpflicht der Sekundarschüler dauert zwei Jahre. Es findet nur eine Entlassung auf Ende des Schuljahres statt. Über vorzeitige Entlassung, die nur in besonderen Fällen gestattet werden darf, entscheidet die Erziehungskommission. Schüler, welche die vorgeschriebenen zwei Jahre Sekundarschulzeit nicht erfüllen, sind der 8. respektive 7. Klasse der Primarschule zuzuweisen.

Schülern der 3. Sekundarklasse kann auf wohlbegündetes Gesuch hin durch Beschuß des Sekundarschulrates die Entlassung auch im Laufe des Schuljahres gewährt werden.

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Schüler, die in eine höhere Schule übertreten.“

II. Dieser Nachtrag tritt mit Beginn des Schuljahres 1932/33 in Wirksamkeit.

**2. Aus: Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Volksschule.
(Vom 28. Juni 1932.)**

Wir Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Schulordnung vom 29. Dezember 1865 und in Aufhebung der Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen vom 11. November 1898, samt Nachtrag vom 10. November 1923,

auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnen hiermit:

Art. 1. Mit jeder Primarschule ist eine Mädchenarbeitsschule verbunden. Sie hat den Zweck, den Schülerinnen Fertigkeit und möglichste Selbständigkeit in den weiblichen Handarbeiten beizubringen.

Art. 2. Der Erziehungsrat kann gestatten, daß mehrere Schulgemeinden eine gemeinsame Arbeitsschule errichten oder daß bei kleiner Zahl arbeitsschulpflichtiger Mädchen die Arbeitsschule einer benachbarten Schulgemeinde besucht wird.

Art. 3. Die Arbeitsschulpflicht der Mädchen dauert vom Beginn des dritten Kurses bis zum Abschluß der allgemeinen Schulpflicht.

Die Schulräte können schon die Mädchen der ersten und zweiten Klasse zum Besuche der Arbeitsschule verpflichten.

Art. 4. Die Unterrichtszeit der Arbeitsschule beträgt:

In Primarschulen *mit* Hauswirtschaftsunterricht

für die Klassen 3, 4 und 8 wöchentlich je 3 Stunden,
für die Klassen 5 bis 7 wöchentlich je 6 Stunden.

In Primarschulen *ohne* Hauswirtschaftsunterricht

für die Klassen 3 und 4 wöchentlich je 3 Stunden,
für die Klassen 5 bis 8 wöchentlich je 6 Stunden.

In Sekundarschulen *mit* Hauswirtschaftsunterricht für alle Klassen wöchentlich je 3 Stunden, in solchen *ohne* Hauswirtschaftsunterricht für alle Klassen wöchentlich je 6 Stunden.

In allen Schulen ist, unabhängig vom Schultypus, während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit von 10 Wochen, die Arbeitsschule zu führen und zu besuchen.

Art. 5. Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf beim Einklassensystem höchstens 20 und beim Mehrklassenunterricht höchstens 16 betragen.

Art. 6. Die Arbeitsschule ist für Ergänzungsschülerinnen sowie für Mädchen von Schulen mit verkürzter Schulzeit außerhalb die ordentliche Schulzeit der betreffenden Klasse zu verlegen.

Art. 8. Bei Neubauten und Umbauten von Schulhäusern sind besondere Lokale für die Arbeitsschule zu errichten.

Art. 9. Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen ist vom Kanton dem Arbeitslehrerinnenseminar der städtischen Frauenarbeitschule St. Gallen übertragen, wo dreijährige Ausbildungskurse stattfinden; in dieser Kursdauer ist auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft inbegriffen.

Art. 10. Der Erziehungsrat erteilt Arbeitslehrerinnenpatente auf Grund bestandener Prüfungen, welche er anordnet und durchführt.

Die Patentprüfungen finden in der Regel jedes Frühjahr statt. Die Abiturientinnen des städtischen Arbeitslehrerinnenseminars St. Gallen haben Anspruch auf Zulassung zu diesen Prüfungen. Kantonsangehörige, anderweitig vorgebildete Prüfungskandidatinnen, die den Bedingungen für die Aufnahme in das städtische Arbeitslehrerinnenseminar St. Gallen genügen und eine dreijährige Seminarbildung genossen haben, sind ebenfalls zu den Prüfungen zuzulassen. Gegen Entscheide der Prüfungskommission über die Zulassung zur Patentprüfung kann an die Erziehungskommission rekurriert werden.

Art. 11. Unbemittelte Kandidatinnen, die sich für den Schuldienst im Kanton St. Gallen am städtischen Arbeitslehrerinnenseminar St. Gallen ausbilden lassen, können staatliche Stipendien erhalten.

Art. 12. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen steht dem Schulrate zu und bedarf der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

Es empfiehlt sich, daß kleine Schulen, die nicht allzuweit voneinander entfernt liegen, der gleichen Arbeitslehrerin übertragen werden, wobei eine Belastung mit mehr als 30 Wochenstunden möglichst zu vermeiden ist.

Art. 13. Die *Abberufung* einer Arbeitslehrerin kann durch den Schulrat geschehen, bedarf aber der Zustimmung der Erziehungskommission.

Arbeitslehrerinnen, welche einen unwürdigen Lebenswandel führen, oder ihre Pflichten vernachlässigen, oder sich für die Stelle unfähig erweisen, können vom Erziehungsrat abgesetzt werden.

Art. 14. Arbeitslehrerinnen, deren Leistungen ungenügend sind, können vom Erziehungsrat zur Ergänzung ihrer Fachbildung zu Fortbildungskursen einberufen werden.

Art. 15. Der Schulrat wählt für die Dauer von drei Jahren eine besondere Frauenkommission von wenigstens drei fachkundigen Frauen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule. Diese Kommission hat eine Präsidentin zu wählen und Protokoll zu führen.

Zu den Schulratssitzungen, in welchen Arbeitsschulfragen behandelt werden, ist die Präsidentin oder ein von ihr delegiertes Mitglied der Frauenkommission zuzuziehen.

Art. 17. Das Übungsmaterial und das nötige Werkzeug, soweit es nicht Eigentum der Schulgemeinde ist, werden in gegenseitigem Einverständnis zwischen Frauenkommission und Lehrerin auf Rechnung der Schule angeschafft und den Schülerinnen unentgeltlich abgegeben.

Im Einverständnis mit der Frauenkommission kauft die Lehrerin auch den Stoff für Gebrauchsgegenstände auf Rechnung der Schule ein und gibt ihn zum Selbstkostenpreis den Schülerinnen ab.

Unbemittelte Schülerinnen sollen den gesamten Arbeitsstoff unentgeltlich erhalten.

Art. 18. Der Mindestgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt für jede Jahreswochenstunde Fr. 100.—.

Art. 19. Der Bezirksschulrat ernennt zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen eine bis drei sachverständige Frauen, welche die Schulen wenigstens zweimal im Jahr inspizieren; der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlußprüfung gemacht.

Die Inspektorinnen haben alljährlich durch den Bezirksschulrat jeder Lehrerin einen Visitationsbericht zuzustellen (Doppel zuhanden des Bezirksschulrates); ebenso erstatten sie alljährlich einen Gesamtbericht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes durch den Bezirksschulrat an das Erziehungsdepartement.

Die Inspektorinnen haben sich den Weisungen des Bezirksschulrates zu unterziehen.

Art. 21. Die Inspektorinnen beziehen für ihre Schulbesuche ein Taggeld von Fr. 10.— für den ganzen, von Fr. 5.— für den halben Tag nebst der für die Bezirksschulräte festgesetzten Reiseentschädigung.

Art. 22. Die Schlußprüfung, welche nicht mit dem Examen in den übrigen Fächern zusammenfallen darf, wird von der Inspektorin im Einverständnis mit dem Schulrat festgesetzt und im Beisein der Frauenkommission abgehalten.

Die Schülerinnen haben sich in einer mündlichen Prüfung, verbunden mit praktischen Arbeiten, auszuweisen, daß sie die theoretischen Regeln nicht bloß mechanisch auswendig gelernt haben, sondern für die praktische Arbeit mit Verständnis zu verwerten wissen. Sämtliche Arbeiten der Schülerinnen sind den Schul- und Examenbesuchern vorzulegen. Eine Ausstellung der Arbeiten kann unabhängig vom Examen am Schlusse des Schuljahres vom Schulrat angeordnet werden.

Art. 24. Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspek-

torinnen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwollen. Das Protokoll über die Verhandlungen ist in Abschrift dem Bezirksschulrat zuhanden des Erziehungsdepartementes einzureichen.

Der Kanton bezahlt den Arbeitslehrerinnen für den Besuch dieser Konferenzen dieselbe Entschädigung, welche die Lehrer für den Besuch ihrer Bezirkskonferenz erhalten.

Art. 25. Zur weiteren Ausbildung von Mädchen, die der Arbeitsschule entwachsen sind, wird die Führung von *Töchter-Fortbildungsschulen* sehr empfohlen. Der Arbeitsunterricht an solchen Schulen darf nur von Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über eine für diese höhere Schulstufe befähigende Ausbildung ausweisen können.

Art. 26. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1932 in Vollzug.

3. Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksschulrätlichen Visitationsberichte. (Vom 1. Juni 1932.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

XIX. Kanton Aargau.

1. Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schule.

I. Aus: Lehrplan für die Gemeindeschulen. (Vom 4. November 1932.)

Dieser Lehrplan stellt die definitive Fassung eines Lehrplans dar, der seit 1925 zur Erprobung durch die Lehrerschaft provisorisch in Kraft ist und nun mit den gewonnenen Erfahrungen in Einklang gebracht wurde. Er trat mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft. Dem sehr umfangreichen Erlaß entnehmen wir die Fächertabelle mit den ergänzenden Bestimmungen:

Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer und Klassen.

Klasse	Sommer					Winter				
	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
Religion . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sprache . .					7					10
Heimatkunde } 7	8	8	8	2		10	10	10	10	2
Zeichnen . .				2	2				2	2
Rechnen . .	4	4	4	5	5	4	5	5	6	6
Schreiben . .	—	2	2	2	2	—	2	2	2	2
Singen . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Turnen . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	15	18	18	21	22	18	21	21	24	26